

Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld vom 17.03.2021 zum Vollzug des Gaststättengesetzes, der Gewerbeordnung und des Prostituiertenschutzgesetzes; hier: Verlängerung gewerberechtlicher Erlöschensfristen

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage des § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) i. V. m. § 30 GastG i. V. m. § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung (GewRV) i. V. m. Ziff. 3 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung sowie § 49 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 155 Abs. 2 GewO i. V. m. § 2 Abs. 1 GewRV i. V. m. Ziff. 1.7.2 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung sowie § 22 Satz 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) i. V. m. § 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO ProstSchG NRW) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Verlängerung der Erlöschensfrist

Die Fristen zum Erlöschen der von der Stadt Bielefeld erteilten Erlaubnisse nach

1. § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG),
2. § 33a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) und
3. § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

werden gemäß § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO bzw. § 22 Satz 2 ProstSchG

bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

II. Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung

Zu I.

Aufgrund des fortdauernden Infektionsgeschehens der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegen die o.g. Gewerbebetriebe zum Teil erheblichen Einschränkungen. Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen war es betroffenen Betrieben nicht oder nur eingeschränkt möglich, ihren Betrieb fortzuführen und auf diese Weise die jeweilige Erlaubnis auszuüben.

Infolgedessen droht den betroffenen Gewerbebetrieben gem. § 8 Satz 1 GastG, § 49 Abs. 2 GewO sowie § 22 Satz 1 ProstSchG das Erlöschen ihrer jeweiligen Erlaubnis, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Frist kann gem. § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO und § 22 Satz 2 ProstSchG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden. Als wichtiger Grund im Sinne der o.g. Rechtsnorm gelten insbesondere nicht von der Erlaubnissträgerin bzw. vom Erlaubnissträger zu vertretende Gründe.

Dies ist bei den staatlichen Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Es liegt zudem im öffentlichen Interesse, dass die Erlaubnisse zur Wahrung der Existenz der jeweiligen Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sowie zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens insgesamt weiter Bestand haben.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sowie zur Entlastung der Erlaubnisinhaber*innen und der Verwaltung wird die Frist zum Erlöschen der o.g. Erlaubnisse, die aufgrund der zuvor beschriebenen Einschränkungen nicht ausgeübt werden konnten, von Amts wegen bis zum 31.07.2022 verlängert. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist wird somit erst erforderlich, wenn die Erlaubnisinhaberin bzw. der Erlaubnisinhaber nicht bis zum Erreichen der zuvor genannten Frist den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier sowohl im Interesse der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber als auch im öffentlichen Interesse. Sobald aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Pandemie ein Wiedereröffnen des Betriebes möglich ist, ist es nicht hinnehmbar, dass die aufschiebende Wirkung einer potentiellen Klage (ggf. eines Dritten) gegen die Verlängerung der Fristen zum Erlöschen der Erlaubnis zu einer weiteren Verzögerung der Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit im Einzelfall führt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 17.03.2021

i. V.

Dr. Witthaus
Beigeordneter